

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dff8a1c9-f77c-3e4f-bd85-f8225b4a6fa0>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 114-001
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 3.6.2 - 3.6.2 Spezielle Hilfseinrichtungen zur Haltung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren

### 3.6.2.1

#### Tierfanggeräte

Für das Einfangen gefährlicher oder besonders gefährlicher Tiere sind Geräte und Hilfsmittel in ausreichender Zahl und geeigneter Ausführung vorzuhalten.

*Solche Geräte und Hilfsmittel sind z.B.:*

- Kescher,
- Netze,
- Stockschlingen,
- Fanggabeln,
- Fangkisten,
- Fangklappen.

*Für das Einfangen von Tieren können auch Betäubungsgeräte durch Veterinärmediziner oder andere zugelassene Personen eingesetzt werden.*

### 3.6.2.2

#### Behälter für Tiertransporte

Behälter für Tiertransporte müssen der Tierart entsprechend ausgeführt und so beschaffen sein, dass beim Einsperren und Hinauslassen sowie beim Transport von Tieren Versicherte nicht gefährdet werden können.

*Hinweise für die Ausführung siehe auch aktuelles Handbuch "International Air Transport Association" (IATA).*

### 3.6.2.3

#### Abwehrgeräte

Für das Abwehren angreifender gefährlicher oder besonders gefährlicher Tiere sind Geräte und Hilfsmittel in ausreichender Zahl und geeigneter Ausführung vor Ort bereitzuhalten.

*Solche Abwehrgeräte und Hilfsmittel sind z.B.:*

- Schutzschilde,
- Besen,

- *Stangen,*
- *angeschlossener Wasserschlauch,*
- *Elefantenhaken,*
- *Schlangehaken.*

*Schusswaffen sind als Abwehrmittel nicht zulässig.*